

STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein **emax** besteht auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Domat/Ems.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die berufliche Grundausbildung sowie die berufliche Weiterbildung, insbesondere in den technischen und kaufmännischen Berufen der Industrie.

Hauptzweck ist dabei die Sicherstellung einer qualitativ hoch stehenden Grundausbildung von Lehrlingen für seine Mitglieder gemäss den eidgenössischen Ausbildungsreglementen und gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Der Verein kann alle Aktivitäten ausüben, die zum Führen der Aus- und Weiterbildungsstätten erforderlich sind.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

- juristische Personen
- Vertreter von Geschäftsbereichen
- Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts

Als Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können dem Verein beitreten:

- natürliche Personen
- juristische Personen

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 5 Pflichten

Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet die Mitglieder zur Anerkennung

- der Vereinsstatuten,
- der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse und erlassenen Reglemente sowie
- des jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzten Mitgliederbeitrages.

Weitergehende finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder bestehen nicht.

Art. 6 Mitglieder- und Gönnerbeiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird. Der Mitgliederbeitrag beträgt zur Zeit des Inkrafttretens dieser Statuten CHF 500.-. Der Mitgliederbeitrag darf CHF 1'000.- nicht überschreiten.

Gönnermitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von mindestens:
CHF 200.- für juristische Personen
CHF 100.- für natürliche Personen

Art. 7 Rechte

Mitglieder haben ein Stimmrecht im Verhältnis zu den bezogenen Ausbildungstagen. Diese werden jährlich neu ermittelt. Zudem haben die Mitglieder ein Antrags- und Auskunftsrecht sowie das Recht auf Teilnahme an und Anhörung in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder und Gönner erhalten beim Bezug von Ausbildungsleistungen Rabatte.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person, Geschäftseinheit oder Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und insbesondere auch nicht auf die Mitgliederbeiträge. Die finanziellen Verpflichtungen enden erst mit der vollständigen Abgeltung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsleistung.

Art. 9 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

V. Organisation

Art.10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer
- d) die Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist verhandlungsfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Nur über ordnungsgemäss angekündigte Geschäfte kann ein Beschluss gefasst werden.

Über Gegenstände, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der ordentlichen Traktandierung.

Die Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmrechte.

Der Präsident hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls und des Geschäftsberichts
- b) Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des schriftlichen Berichts der Revisionsstelle
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- d) Wahl und Abberufung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- f) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Beschlussfassung über weitere, vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder einem Viertel aller Stimmrechte zuhanden der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese müssen spätestens 30 Tage vor Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Bei Sachgeschäften entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmrechte.

Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmrechte.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmrechte.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist ein Protokoll zu führen.
Der Vorsitzende ernennt den Stimmzähler sowie den Protokollführer.

Art.12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Geschäftsführer des Vereins ist Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, vom Geschäftsführer oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammen.
Den Vorsitz hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.

Für die Verhandlungsfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

Für die Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes bedarf es der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- b) Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Festlegen der Rabatte für Mitglieder und Gönner
- f) Festlegung der Strategie des Vereins
- g) Festlegung des Leistungsauftrages des Geschäftsführers
- h) Genehmigung des Leistungsangebotes und der Aktionspläne
- i) Genehmigung des Budgets
- j) Ernennung des Geschäftsführers

- k) Erlass von Organisationsreglement, Pflichtenheften und weiteren Reglementen; Einsetzung von Ausschüssen zur Erfüllung spezieller Aufgaben
- l) Vertretung nach aussen, falls der Geschäftsführer verhindert ist
- m) Ernennung und Abberufung von Zeichnungsberechtigten

Art. 13 Geschäftsführer

Das Mitglied mit den meisten Stimmrechten stellt dem Verein den Geschäftsführer zur Verfügung. Der Verein entschädigt dem Mitglied dafür die Kosten.

Der Geschäftsführer leitet den Verein. Ihm obliegen im Rahmen seines Leistungsauftrages folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie und Leistungsaufträge
- b) Sicherstellung der Ausbildung und Ausbildungsqualität
- c) Gestaltung und Umsetzung der Lehrpläne gemäss Bildungsverordnungen und Umsetzung des Leistungsangebotes inkl. Ausbildungsvereinbarungen
- d) Erstellung und Einhaltung des Budgets sowie die Rechnungsführung
- e) Investitionsplanung
- f) Sicherstellen und Bewirtschaften der benötigten Infrastruktur
- g) Einstellung und Entlassung von Kursleitern und Personal sowie deren Führung
- h) Erstellung eines Halbjahres- und Jahresberichtes an den Vorstand (Finanz-, Leistungs- und Personalreporting)
- i) Vertretung nach aussen

Art.14 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der Präsident und der Vizepräsident zu zweien bzw. je zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen und deren Kompetenzen festlegen.

Art. 15 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine anerkannte Revisionsgesellschaft oder ein anerkannter Revisor gewählt.

Die Revisionsstelle erstattet anlässlich der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensstand des Vereins.

Art. 16 Amtsdauer

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 17 Einnahmen

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Erträge aus der Grund- und Ergänzungsbildung gemäss eidgenössischen Ausbildungsreglementen
- c) Erlöse aus produktiven Aufträgen innerhalb der Ausbildung
- d) Ausbildungsbeiträge von Bund und Kanton für die obligatorischen Einführungskurse
- e) Spenden und andere Beiträge

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmrechte.

Der Auflösungsbeschluss hat die Bestimmung zu enthalten, dass das Vereinsvermögen nur an eine andere, wenn möglich steuerbefreite Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übergehen darf.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 30. April 2004 in Domat/Ems:

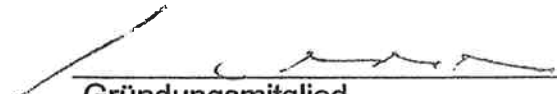
EMS-CHEMIE AG

Ludwig Locher
Leiter UB EMS-SERVICES


Gründungsmitglied

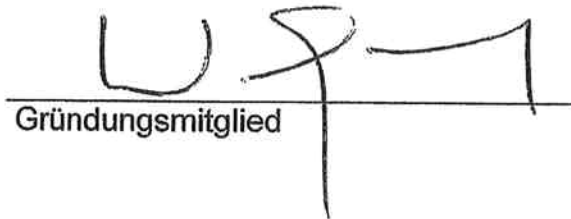
Axpo Holding AG

Heinz Karrer
CEO Axpo Holding AG


Gründungsmitglied

EMS-CHEMIE AG

Daniel Waldvogel
Leiter Personal


Gründungsmitglied

Axpo Holding AG

Martin Lüthy
Leiter Corporate Human Resources


Gründungsmitglied